



Hinweisblatt Jugendschutz beim Handel mit Trägermedien

Beim Online-Handel mit Trägermedien sind die Vorgaben der jeweiligen Jugendschutzgesetze zu beachten. Unter Trägermedien versteht man zB CD's, DVD's, Festplatten, portable USBMassenspeicher, Videokassetten, Bücher, Bilder, Fotos etc. Bislang hatte das Vorhaben, die 9 bestehenden Jugendschutzgesetze in Österreich zu vereinheitlichen, keinen Erfolg. Einschlägig dafür, welches Jugendschutzgesetz zur Anwendung kommt, ist der Aufenthaltsort des Jugendlichen.

Das Wiener Jugendschutzgesetz schreibt für Datenträger, die Computerspiele beinhalten, eine PEGI-Kennzeichnung bzw., sofern eine solche nicht vorhanden ist, die deutsche USK-Klassifizierung vor. Die Jugendschutzgesetze von Salzburg und Kärnten nehmen auf das deutsche Jugendschutzgesetz Bezug und verlangen eine USK-Alterskennzeichnung für Computer- und Konsolenspiele sowie die FSK-Altersfreigabe für Medien, wie CD's, Blue-rays oder Videokassetten. Das Kärntner Jugendschutzgesetz fordert jedoch gleichzeitig für Computerspiele eine PEGI-Alterskennzeichnung zusätzlich zur USK-Kennzeichnung. Diese soll immer dann für den Händler bindend sein, wenn sie ein höheres Alter für die Freigabe vorsieht als die USK-Altersfreigabe.

So heißt es in § 11 Abs. 4 des Kärntner Jugendschutzgesetzes:

„Bildträger, die auf Grund des § 12 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 2002 I S 2730, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I 2008 S 2149, nicht freigegeben oder für Kinder oder Jugendliche nur ab einem bestimmten Alter freigegeben sind, gelten auch in Kärnten als nicht oder nur ab einem bestimmten Alter freigegeben. Datenträger, die Computerspiele enthalten, dürfen nur an Kinder und Jugendliche eines bestimmten Alters gewerblich abgegeben werden, für die sie aufgrund einer klar sichtbaren PEGI (Pan-European Game Information) Kennzeichnung geeignet sind. Differieren diese Kennzeichnungen oder Freigaben, ist jene maßgeblich, die ein höheres Alter für die Freigabe vorsieht.“

In § 12 Abs. 1 des deutschen Jugendschutzgesetzes lautet es:

„Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.“



Um rechtssicher innerhalb Österreichs zu handeln, empfiehlt es sich, beim Handel von Trägermedien von den strengsten Vorgaben auszugehen und danach zu handeln. Ein österreichischer Online-Händler, welcher Spiele mit jugendschutzrelevantem Inhalt anbietet, handelt demnach rechtssicher, wenn beide Kennzeichnungen auf dem Trägermedium vorhanden sind. Dies deshalb, da er nicht beurteilen kann, aus welchem Bundesland die Bestellung für das Computer-/ Nintendo-/ Xbox-Spiel usw. getätigt wird. Für andere Bildträger muss für ein rechtssicheres Handeln die Kennzeichnung nach deutschem Jugendschutzgesetz vorhanden sein (FSK-Kennzeichnung).

1. Prüfung, Freigabe und Kennzeichnung von Bildträgern

a) nach dem deutschen Jugendschutzgesetz

Bildträger mit Filmen oder Spielen dürfen Kindern¹ und jugendlichen Personen² in der Öffentlichkeit nur dann zugänglich gemacht werden, wenn der Bildträger von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle³ geprüft, für eine Altersstufe freigegeben und entsprechend gekennzeichnet worden ist. Ist der Bildträger für eine Altersstufe freigegeben worden, darf der Händler den Bildträger nur Personen dieser Altersstufe zugänglich machen. Bildträger ohne FSK-/ USK-Kennzeichnung dürfen Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht werden.

Es gibt 5 Altersfreigabestufen für FSK (Altersfreigabe für Filme) und USK (Altersfreigabe für Spiele):

1. ab 0 Jahren freigegeben
2. ab 6 Jahren freigegeben
3. ab 12 Jahren freigegeben
4. ab 16 Jahren freigegeben
5. ab 18 Jahren freigegeben / keine Jugendfreigabe

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Altersstufen bzw. deren Begründung können Sie auf den Homepages der FSK unter www.fsk.de und der USK unter www.usk.de einsehen und abrufen.

¹ „Kinder“ sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

² „Jugendliche“ sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

³ durch Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH (USK) oder Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK).



b) nach PEGI

PEGI (Pan-European-Game Information) bietet Kennzeichnungen für die Alterseinstufung für Spielinhalte und Inhaltsbeschreibungen auf der Verpackung an und ist in vielen Ländern Europas gängig. Es handelt sich um ein Selbstkontrollsystem, welches auf Freiwilligkeit beruht und nur in wenigen Ländern Europas gesetzlich vorgeschrieben ist.

Es gibt ebenfalls 5 Alterseinstufungen, die jedoch zum deutschen Gesetz abweichen. Das Pendant hierzu nach deutschem Jugendschutzgesetz ist die USK-Kennzeichnung.

1. Empfehlung ab 3 Jahren
2. Empfehlung ab 7 Jahren
3. Empfehlung ab 12 Jahren
4. Empfehlung ab 16 Jahren
5. Empfehlung ab 18 Jahren

2. Richtige Kennzeichnung des Trägermediums und Platzierung im Online-Angebot

§ 12 Abs 2 deutsches Jugendschutzgesetz legt fest:

„...auf die (FSK-/ USK-) Kennzeichnung (...) ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. [...] Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen...“

Auch Importware (mit deutscher Tonspur) muss von der FSK/ USK zunächst geprüft, freigegeben und entsprechend gekennzeichnet werden. Ansonsten ist ein Zugänglichmachen bzw. ein Verkauf an Personen unter 18 Jahren nicht zulässig.

§ 11 Abs 6 Kärntner Jugendschutzgesetz legt fest:

„Die Kennzeichnung der Freigabe für Kinder und Jugendliche insgesamt oder ab einem bestimmten Alter hat auf fälschungssichere Weise deutlich sichtbar auf dem Bildträger und auf dessen Umhüllung zu erfolgen ...“

Wir empfehlen, dass die Altersfreigabekennzeichnung auf dem Cover bzw. dem Datenträger auf dem Produktfoto deutlich erkennbar wiedergegeben wird und zusätzlich das Altersfreigabe-Symbol in die Artikelbeschreibung integriert wird.

Bei Angeboten von Computer- oder Konsolenspielen muss dieses für Kinder und Jugendliche des Alters angeboten werden, welches das höhere Alter für die Freigabe festlegt. Legt demnach die USK-Kennzeichnung eine Altersfreigabe „ab 16 Jahren freigegeben“ fest, empfiehlt die PEGI-Kennzeichnung jedoch „ab 18 Jahren“, dann ist für den österreichischen Online-Händler die strengere Vorgabe maßgebend.

3. Handel mit Trägermedien, die „ab 16 / 18 Jahren“ gekennzeichnet sind

a) Grundsatz

Beim Handel mit Datenträgern, welche für Personen einer bestimmten Altersstufe freigegeben worden sind (z.B. Freigabe „ab 16 Jahren“ oder „ab 18 Jahren“), stellen Sie bitte technisch sicher, dass diese Artikel ausschließlich von Personen bestellt werden können und ausschließlich an Personen ausgeliefert und übergeben werden, die Ihnen das erforderliche Mindestalter zuvor nachgewiesen haben.

b) Umsetzung im Online-Shop

Es ist nicht ausreichend, im Bestellvorgang das Alter abzufragen oder einen Lichtbildausweis-Check durchzuführen (also sich z. B. den Reisepass oder die Lenkerberechtigung des Bestellenden in Kopie/ per Scan/ per Fax zusenden zu lassen), da hier rechtlich lediglich die Übereinstimmung eines Dokumentes bestätigt wird, aber keine Identifizierung einer Person vorgenommen wird. Es ist zudem bei diesem Vorgehen ein hohes Manipulations- und Täuschungspotential zu befürchten.

Es ist nach Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs erforderlich, dass in zwei Stufen kontrolliert und sichergestellt werden muss, dass die Trägermedien ausschließlich Personen mit dem erforderlichen Mindestalter zugänglich gemacht werden. Wir empfehlen, diese Rechtsprechung auch im österreichischen Online-Handel umzusetzen.

- Erste Stufe: Vor dem Auslösen der Bestellung wird eine Alterskontrolle durchgeführt.
- Zweite Stufe: Bei der Lieferung wird durch eine persönliche Prüfung (sog. „Face-to-Face-Kontrolle“) sichergestellt, dass die Zustellung ausschließlich an die Person erfolgt, die das erforderliche Mindestalter hat.

Beachten Sie bitte:

Das Altersverifikationsverfahren muss durchgeführt werden, bevor der Kunde die USK/ FSK / PEGI 18- Artikel in den Warenkorb legen kann – ein Kunde, welcher die Volljährigkeit nicht nachweist, darf den Artikel nicht in den Warenkorb legen können.



Kunden, die ihr Alter dem Anbieter gegenüber einmal verifiziert haben (also die Alterskontrolle bestanden haben), müssen nicht bei jeder Bestellung die erste Stufe der Alterskontrolle durchlaufen.

Bitte erkundigen Sie sich bei entsprechenden Anbietern über die Möglichkeit der Durchführung von Alterskontrollen vor Einleitung des Bestellvorgangs sowie über Möglichkeiten eines Checks des Alters oder der Identität einer Person bei Lieferung der Ware durch Ihren Zulieferdienst.

c) Besonderheiten bei eBay

(1)

Bei eBay.at ist es nicht erlaubt, Trägermedien anzubieten, wenn diese mit „FSK ab 18“ bzw. „USK ab 18“ gekennzeichnet sind. Dies ist auf der Plattform unter „Grundsatz zu jugendgefährdenden Medien (abrufbar unter <http://pages.ebay.at/help/policies/age-rating.html>)

hinterlegt.

(2)

Filme, die Soft-Erotik oder Pornographie enthalten, dürfen entsprechend den eBay-Nutzungsbedingungen nicht gehandelt oder zum Kauf angeboten werden (mehr unter: <http://pages.ebay.at/help/policies/adult-only.html>)

(3)

Auch für eBay-Käufe bei Produkten mit einer Alterseinstufung müssten Sie bei Lieferung der Ware als Händler sicherstellen, dass eine Person die Ware zugestellt erhält, welche das entsprechende Alter besitzt.

4. „Indizierte“ Trägermedien

a) nach deutschem Jugendschutzgesetz

Als Händler müssen Sie zwischen solchen Trägermedien, die von der FSK/ USK mit der Altersfreigabe „ab 18 Jahren freigegeben“ eingestuft worden sind, und solchen Trägermedien, die als „jugendgefährdend“ im Sinne des § 15 Jugendschutzgesetzes (JuSchG) eingestuft worden sind, unterscheiden.

Wenn solche jugendgefährdenden Trägermedien von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) auf die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen worden sind, werden sie umgangssprachlich oft auch als „indiziert“ bezeichnet.



Diese „indizierten“ Datenträger tragen keine Altersfreigabe-Kennzeichnung der FSK/USK auf dem Cover.

Solche „indizierten“ Trägermedien dürfen Sie Personen unter 18 Jahren nicht anbieten, überlassen oder sonst zugänglich machen (= Abgabeverbot). Zudem dürfen Sie diese Artikel nicht frei ausstellen und bewerben (= Werbeverbot).

Das Werbeverbot bedeutet, dass Personen unter 18 Jahren den indizierten Datenträger nicht sehen dürfen, also z.B. nicht den Titel, das Cover, den Klappentext, Ausschnitte etc. Nur in sogenannten geschlossenen Benutzergruppen (bei welchen vor dem Zugang eine Alterskontrolle stattfindet) dürfen solche Artikel ausgestellt werden.

„Indizierte“ Trägermedien dürfen auf eBay überhaupt nicht gehandelt werden. Sehen Sie hierzu auch die eBay-Nutzungsbedingungen unter: <http://pages.ebay.at/help/policies/offensive.html>.

b) nach den österreichischen Jugendschutzgesetzen

Alle Jugendschutzgesetze der österreichischen Bundesländer sehen das Verbot vor, jugendgefährdende Medien und Datenträger an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr anzubieten, weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen. Wer solche Medien bzw. Datenträger anbietet oder sonst zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass junge Menschen hiervon ausgeschlossen sind.

Solche geeigneten Vorkehrungen sind zB räumliche Abgrenzungen, zeitliche oder technische Beschränkungen, Aufschriften usw.

Verstöße können als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis 20.000,00 € oder sogar Haftstrafen geahndet werden. Zudem ist die Gefahr einer Abmahnung wegen Verstoßes gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gegeben.